

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 25 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 3 Vendemiaire. X.

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gesetzworschlags über die Organisation
des Gerichtswesens.)

115. Das Tribunal selbst beedigt seine Glieder
beym Antritt ihres Amtes.

116. Es führt ein Protokoll über seine Verhand-
lungen.

117. Es hat einen Appellationsgerichtschreiber, den
es ernennet, und so wie die von diesem ernannten
Untersecretairs beedigt; ferner einen oder mehrere
Weibel zur Abwart.

118. Ihm steht ein abgesonderliches Siegel zu, und
alle von ihm ausgehenden Akten müssen von seinem
Präsidenten und Secretair unterzeichnet, und mit sei-
nem Siegel versehen seyn.

119. Um gültige Urtheile fällen und Beschlüsse fas-
sen zu können, bedarf es der Gegenwart von wenig-
stens neun Gliedern, und der Mehrheit der Stimmen
der Anwesenden.

120. Im Fall wegen Krankheit, Abwesenheit oder
Recusation wegen Verwandtschaft oder sonst die ge-
setzliche Zahl der Glieder nicht vollständig seyn sollte,
soll das Tribunal selbst sich aus den Gliedern der drey
nächst gelegenen Amtsgerichte bis auf die gesetzlich
nothwendige Zahl ergänzen.

121. Es beurtheilt in letzter Instanz und inappellabel
alle Civil- und Polizeyfälle, die nicht unter der Com-
petenz der untern richterlichen Behörden sind, desglei-
chen die sich erhebenden Fragen über diese Competenz.

122. Es übt die Aufsicht über alle Civil- und Polizey-
richterlichen Behörden seines Bezirks aus, untersucht
die wegen ihrer Amtsführung gegen dieselben einlangen-
den Klagen, nimmt ihnen ihre Verantwortung ab,
und spricht entweder selbst darüber ab, oder verweist
die Sache an ein ordentliches Rechtstribunal, beydes

unter Vorbehalt der Weiterziehung vor den obersten
Gerichtshof.

123. Es macht endlich die Centralregierung auf die
ihm aufgefallenen Mängel der Gesetze aufmerksam, und
stattet derselben, so wie auch dem obersten Gerichtshof,
alljährlich einen Generalbericht über seine Verrichtun-
gen ab.

124. Seine Glieder genießen eine Besoldung, die
2400 Franken nicht übersteigen darf. Der Präsident
bezieht über das aus die ihm für seine besondern Be-
mühungen geordneten Gebühren. Eben so auch der
Appellationsgerichtschreiber und Weibel.

E. Der oberste Gerichtshof.

125. Der oberste Gerichtshof besteht aus fünfzehn
Gliedern.

126. Aus jedem Appellationsbezirk muß wenigstens
ein, und dürfen nicht mehr als zwey Glieder seyn.

127. Der kleine Rath ernennet dieselben auf einen
dreyfachen Vorschlag des Tribunals selbst.

128. Um vorschlags- und wahlfähig zu seyn, muß
man Mitglied eines Appellationsgerichts, oder Crimi-
nalgerichts-Präsident, oder Mitglied des Senats gewe-
sen seyn, anebens mit keinem der bereits erwähnten
Gliedern bis im zweyten Grade des Grades in Ver-
wandtschaft stehen.

129. Die nach dem vierten Jahr der Einführung
gegenwärtigen Gesetzes zu diesen Stellen gewählten
Bürger bleiben lebenslänglich am Amt.

130. Der Präsident des obersten Gerichtshofs wird
aus der Zahl seiner Glieder von dem obersten Ge-
richtshof selbst ernennet, und jährlich aufs neue erwählt.

131. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofs wer-
den beym Antritt ihrer Stellen von dem Tribunal selbst
beedigt.

132. Er führt ein Protokoll über seine Verhand-
lungen.

133. Er hat eine Kanzley, deren Chef er selbst ernennet, und denselben so wie seine Secretairs beeidigt.

134. Er führt ein besonderes Siegel, und alle von ihm ausgehenden Akten müssen mit diesem Siegel versehen, und von dem Präsident und dem Gerichtschreiber unterschrieben seyn.

135. Zu Abfassung eines gültigen Beschlusses bedarf es der Gegenwart von wenigstens dreyzehn Gliedern, und der Mehrheit der Anwesenden.

136. Im Fall wegen Krankheit, Abwesenheit oder Recusation wegen Verwandtschaft oder sonst die gesetzliche Zahl der Glieder nicht vollständig seyn sollte, soll das Tribunal selbst sich aus den Gliedern der drey nächstgelegenen Appellations-, oder Amtsgerichte bis auf die gesetzliche nothwendige Zahl ergänzen.

137. Der oberste Gerichtshof bestätigt oder ändert alle von den Criminalgerichten ausgefallten Todesurtheile.

138. Er ist der Cassationsrichter in Criminalfällen, wo entweder die Formen oder der Buchstaben des Gesetzes verletzt worden wäre.

139. Er übt die Aufsicht über alle Appellations- und Criminalgerichtsbehörden aus, untersucht die wegen Amtsführung gegen sie eintreffenden Beschwerden, vernimmt sie in ihrer Verantwortung, und weist die Sache entweder an ein ordentliches Rechtstribunal, oder spricht selbst über die Strafe und allfälligen Schadenersatz, oder Absetzung wegen erwiesener Unfähigkeit, ohne Weitersziehung ab.

140. Er ist oberstes Appellationstribunal über diejenigen Urtheilsprüche, die ein Appellationsgericht nach Art. 122 in Sachen einer angeschuldigten untergerichtlichen Civil-, oder Polizeybehörde ausgefällt hat.

141. Seine Glieder beziehen eine Besoldung, die 3200 Franken nicht übersteigen darf, und sein Schreiber erhält nebst freyer Wohnung und den fallenden Gebühren, 1600 Franken.

Z u s a z a r t i k e l

über die Einführung dieses Gesetzes.

142. Die Wahlfähigkeitsbedinge für die Stelle eines Amtmanns, eines Beysizers am Amtsgericht, eines Criminalgerichts-Präsidenten, eines Beysizers am Criminal- und Appellationsgericht und eines Mitglieds des obersten Gerichtshofs, treten, mit Ausnahme des Bedingnisses des Alters, erst nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes ein.

143. Die vor dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu den Stellen eines Amtmanns

gewählten Bürger, die nicht eines der Wahlbedingnisse an sich tragen, welche der Bekleidung einer untern Stelle gleich geachtet werden, bleiben bloß vier Jahre am Amt, nach deren Verfluß sie aber von Rechtenswegen wieder wahlfähig sind, und auf dem Vorschlag verbleiben, auch wenn keine der vorschlagenden Behörden sie auf das Verzeichniß setzen würde.

144. Desgleichen auch die vor diesem Zeitpunkt ernannten Präsidenten und Beysizer an den Criminalgerichten.

145. Die vor dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu Mitgliedern eines Appellationsgerichts oder des obersten Gerichtshofs gewählten Bürger, treten nach dem vierten Jahre zur mindern Hälfte durchs Loos, die übrigen aber erst nach dem sechsten Jahre aus. Die Austretenden sind also gleich wieder wählbar, und bleiben von Rechtenswegen auf der Vorschlagsliste.

146. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Die Gemeinde Notwyl bittet, daß Sie derselben gestatten möchten, sich von ihrer Mutterkirche Sursee gänzlich zu trennen. Die Beschaffenheit dieser Sache ist folgende: Notwyl ist schon seit 1694 eine Filial von Sursee, und es ist ein in diesem Jahr zwischen dem Stand Luzern und dem Abt von Muri als Collator getroffener Vergleich vorhanden, vermöge welchem Notwyl als Filialkirche von Sursee erklärt worden, in welcher alle pfärrlichen Berrichtungen ausgeübet werden können, mit Ausnahme einiger Festtagen, an denen die von Notwyl die Pfarckirche Sursee besuchen müssen, und einiger gottesdienstl. Uebungen, die zu gewissen Zeiten nur in Sursee geschehen dürfen; dann sind laut obigem Vergleich die Einwohner des Bezirks Notwyl verpflichtet, zu allen Zeiten ihre Gebühr bey den vorfallenden Steuern zum Gebäude und Geläute der Kirche von Sursee beizutragen.

Sowohl von diesen Einschränkungen in Ausübung ihrer gottesdienstlichen Uebungen als von den Beiträgen und andern Gebühren begehren die Notwyler befreuet zu werden, und schützen gegen die erstere ihre Entfernung von Sursee vor, indem einige 2 bis dritthalb Stunden davon entfernt seyn, und theils Unordnung, theils Vernachlässigung in den pfärrl. Berrichtungen und gottesdienstl. Uebungen nothwendig entstehen, wenn

solche bald in Notwyl, bald in Sursee vorgehen können; eine Bemerkung, welche von der Verwaltungskammer in Luzern in ihrem Bericht vom 3. Juli 1801 ebenfalls angeführt wird.

Als Hauptgrund der Trennung aber führt Notwyl an, daß die Pfarrkirche zu Sursee zu klein sey, indem sie kaum die Hälfte der Pfarrkinder in sich fasset; es wären im J. 1694 etwa 60 Haushaltungen und 300 Seelen im Pfarrbezirk Notwyl gewesen, da die Anzahl der erstern sich jetzt auf 170, die der letztern auf 1200 erstreckt; wenn nun sowohl die von Notwyl als die von Sursee zu Ostern ihre Religionsübungen verrichten sollten, so müßte Sursee 6000 Seelen in sich fassen können, wozu der Platz zu klein sey, welches die Verw. Kammer in Luzern ebenfalls unterstützt. Weil also bey längerem Beyammenbleiben die Kirche Sursee erweitert werden müßte, so glaubt Notwyl, man werde um dieses kostbare Bauen zu verhindern, sie von der Mutterkirche dergestalt trennen, daß Notwyl eine eigne Pfarrey bilden, hingegen von allen fernern Beyträgen an die Kirche Sursee befreyt bleiben möchte; sie macht dabey den Antrag, auf das Kirchengebäude in Sursee, die vorhandenen Capitalien und Armengelder, das sie alles gemeinschaftlich mit Sursee gestiftet und besessen, Verzicht zu leisten.

Die Verw. Kammer von Luzern unterstützt ganz dieses Begehren und bemerkt auch, daß bey längerem Beyammenbleiben die Kirche in Sursee erweitert werden müßte; sie fügt noch bey, daß das Kirchengut in Sursee sehr beträchtlich sey, und glaubt, daß Notwyl durch das Verzichtleisten auf dasselbe der Pfarrey Sursee Vortheil genug einräume, und daß man ohne Bedenken Notwyl dagegen der fernern Beyträge befreyen könne. Die Besoldung des Pfarrers bliebe diejenige, die bisher dem Kaplan in Notwyl nach ehvorigen Traktaten zugestanden, und nur in Betreff der Besoldung des Küsters wünschte die Verw. Kammer, daß dem wirklichen für seine Lebenszeit das ab einigen Hofstetten in Notwyl bisher bezogene Maß Korn und Haber von ungefähr 8 Viertel noch ausgefolget werden müßte.

Dagegen weigern sich aber der Kirchenrath und die Ausgeschossenen von Sursee in ihrer Erklärung vom 22. März 1801 (welche nicht visirt ist). Sie halten sich an den angeführten Vergleich vom J. 1694 15. Nov. in Rücksicht der von Notwyl zu leistenden Beyträgen, und glauben auf diese um so eher Anspruch zu haben, da die Kirche ein Beträchtliches an ihrem Einkommen verloren und auf der andern Seite kostspielige Repara-

tionen vonnöthen habe, und daher wolken sie die Filial Notwyl weder der Beyträgen noch der übrigen Pflichten entlassen, wohl aber gestatten, daß sie wegen den gottesdienstlichen Verrichtungen bey der Geistlichkeit Abänderungen auswirken möge.

Ihre Unterrichtscommission S. G. findet sich in nicht geringer Verlegenheit, Ihnen hier ein Gutachten einzureichen. Wenn wir einen Blick auf mehrere schon bewilligte Trennungen zurückwerfen, so nehmen wir wahr, daß man auch in minder wichtigen Fällen solche zu bewilligen keinen Anstand nahm; betrachten wir aber blos diesen einzelnen Fall, so bietet sich uns ein wechselseitig geschlossener Vergleich vom 15. Nov. 1694 dar, der ohne wechselseitige Einwilligung beyder Partheyen nicht aufgelöst werden kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrter. Siebentes Heft. 1801. 8. Bern und Zürich, b. Ziegler und Ulrich. S. 168. nebst verschiedenen Tabellen.

Das 6te Heft dieser Monatschrift haben wir in N. 395. S. 332 des Republikaners angezeigt. Der Inhalt des vorliegenden ist folgender: 1) Uebersicht der Arbeiten der helvetischen Gesetzgebung in den Monaten März und April 1800, von Usteri. (S. 1—34). Vorschlag zu Einrichtung von Armen-Asylen in allen Gemeinden des Cantons Zürich. Von der Hülfsgesellschaft in Zürich. Mit tabellarischen Mustern. (S. 36—75). „Da die Kräfte des Staats und der bisherigen Armenanstalten zu sehr erschöpft und vermindert sind, um dem hinreißenden Strom der Dürftigkeit Einhalt zu thun, und seinen Ausbruch zu hindern, so wird es unausweichlich nothwendig, daß jede Gemeinde in unserm Kanton Anstalten treffe, ihre Armen auf die angemessenste Weise, so gut möglich, selbst zu besorgen. Diese vielen, in kleinern Wirkungskreisen sich anstrengenden und zusammenwirkenden Kräfte, sind allein im Stand, im Ganzen jenes schöne Ziel zu erreichen, den Armen in diesen schweren Zeiten, mit Gottes Beystand durchzuhelfen. Um nun zu Be-